



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsat a

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL 711 32 KI 1211 DW

TELEFAX 711 32 3777

ZI. 12-43.00/94 Gm/En

Wien, 28. Februar 1994

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Bundes GESETZENTWURF	
ZI.	13-43.00/94
Datum:	4. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

*H. Bauer*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); neuerliches Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an den Hauptverband vom 8. Februar 1994, GZ. 701.011/12-II 2/94

Das Bundesministerium für Justiz hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsfa

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL 711 32

KI 1211 DW

TELEFAX 711 32 3777

ZL. 12-43.00/94 Gm/En

Wien, 28. Februar 1994

An das  
 Bundesministerium für  
 Justiz

Museumstraße 7  
 1070 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); neuerliches Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 8. Februar 1994, GZ. 701.011/12-II 2/94

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit stellt der Hauptverband folgendes noch einmal fest:

Bei Durchsicht des gegenständlichen Entwurfes konnte festgestellt werden, daß die in § 10 Abs. 1 des ersten Entwurfes eines Pornographiegesetzes getroffenen Kostentragungsregelungen ersatzlos gestrichen wurden. Wie den Erläuterungen zum nunmehr vorliegenden Entwurf zu entnehmen ist, sind die Kosten der vorgeschlagenen Beratungsmaßnahmen grundsätzlich von den Verdächtigten selbst oder den Krankenversicherungsträgern zu tragen.

Dies impliziert nach Ansicht des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, daß die Kosten einer derartigen Behandlung oder Beratung vom Krankenversicherungsträger nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang übernommen werden, wie sie im Normalfall einer Krankenbehandlung dem Versicherten zustehen.

Der Generaldirektor: